

Darüber, daß ein derartiges Urteil, welches sich wohlverstanden in völliger Übereinstimmung mit dem Buchstaben des Gesetzes befindet, der materiellen Gerechtigkeit ins Gesicht schlägt, brauchen keine Worte verloren zu werden.

Auf politischem Gebiet ist der Antagonismus von formaler Demokratie und materieller Gerechtigkeit besonders in die Augen springend. Die Bundesverfassung garantiert zwar ausdrücklich die Vereins-, Presse- und Gewissensfreiheit. Die Behörden haben es auch abgelehnt, die „Partei der Arbeit“ ausdrücklich zu verbieten. Es wird aber eine Politik der Repression gegen die Partei auf andere Weise durchgeführt. Die Behörden lehnen es ab, im legalen Organ dieser Partei die Anzeigen erscheinen zu lassen, welche in den Blättern aller anderen Parteien publiziert werden, und verbieten staatlich subventionierten Körperschaften, wie z. B. dem Theater, zu inserieren, um auf diese Weise der Zeitung die notwendigen Inserateinnahmen zu entziehen. Die Lokale, welche unter der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung stehen, werden an einigen Orten für die Partei gesperrt. Beamte des Bundes und von Kantonen, welche verdächtigt werden, der Partei nahezustehen, werden gemäßregelt und entlassen. Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt hat zwar einen der Partei der Arbeit angehörenden Beamten des Arbeitsamtes seinerzeit turnusgemäß zu seinem Präsidenten gewählt (heute wird diese Partei beim Turnus einfach übergangen), wodurch formell die Spielregeln der Demokratie seinerzeit eingehalten wurden. Dies hinderte den Regierungsrat dieses Kantons aber nicht, denselben Mann seiner politischen Tätigkeit wegen wenige Jahre darauf aus dem Staatsdienst zu entlassen (wobei allerdings die Entlassung nicht mit der parlamentarischen Tätigkeit des Gemäßregelten begründet wurde).

Am 5. Oktober 1950 wurde eine Novelle zum schweizerischen Strafgesetzbuch erlassen. Die Staatsschutzbestimmungen wurden in diesem Gesetz außerordentlich ausgeweitet. Das Bundesstrafgericht hat in zwei Urteilen (i. S. Pierre Nicole und i. S. Emil Arnold) das neue Staatsschutzrecht angewendet. Viel diskutiert wurde in der Öffentlichkeit insbesondere das Urteil vom 28. April 1953 gegen Nationalrat Emil Arnold. Das Gericht verurteilte diesen vom Volke gewählten Vertreter in der Bundesversammlung wegen einer 1951 auf dem Internationalen Journalistenkongress in Budapest gehaltenen Rede zu einer Gefängnisstrafe und zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Die Verurteilung konnte nur auf Grund der neuen, erweiterten Gesetzesbestimmungen erfolgen. Das Bundesgericht hat nämlich ausdrücklich festgestellt, daß dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden könne, daß er — sei es auch bloß im Sinne des

Eventualvorsatzes — eine Gefährdung oder Verletzung der Unabhängigkeit der Schweiz habe herbeiführen wollen, was Voraussetzung zur Verurteilung nach dem nicht revidierten Art. 266 gewesen wäre. „Insbesondere ist entgegen der Behauptung der Anklage nicht bewiesen, daß die Partei der Arbeit eine Sowjetisierung der Schweiz unter ausländischer Abhängigkeit erstrebt“, führt das Bundesgericht aus. Grundlage der Verurteilung bildete der Tatbestand der Aufstellung unwahrer oder entstellender Behauptungen gegenüber einer Organisation des Auslandes mit dem Zwecke, ausländische, gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete Unternehmungen und Bestrebungen hervorzurufen oder zu unterstützen. Die neuerlich erlassenen Staatsschutzparagrafen führen also dazu, daß in der Schweiz jemand zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden kann, weil er im Ausland eine Rede gehalten hat, von der ein Gericht findet, sie „entstelle“ die Tatsachen und sei „sicherheitsgefährdend“. Wird dadurch nicht die Presse- und insbesondere die Informationsfreiheit bedenklich eingeschränkt? Ein Gericht eines bürgerlichen Staates wird sehr bald bereit sein, die Äußerung einer weltanschaulich anders orientierten Person als „entstellend“ und „sicherheitsgefährdend“ zu betrachten.

Wie weit die Macht des Kapitalisten in der tatsächlichen Beschränkung der für eine Demokratie unerlässlichen und auch in der Schweiz — wenn auch nur formell — garantierten Pressefreiheit gehen kann, zeigt ein Urteil eines Zürichischen Gerichts aus dem laufenden Jahr. Ein Kinobesitzer verbot einem ihm nicht genehmen Filmkritiker das Betreten seines Lichtspieltheaters, sei es unter Benutzung einer Pressekarte, eines Abonnements oder einer Einzeleintrittskarte. Der Journalist — kein Kommunist übrigens — klagte beim Gericht auf Feststellung, daß er das Recht habe, gegen Bezahlung des Eintrittsgeldes das betreffende Kino zu besuchen. Das Gericht wies die Klage ab mit der Begründung, daß es dem Kinobesitzer freistehe, Verträge auf Besuch seines Lichtspieltheaters mit einer bestimmten Person abzuschließen oder nicht abzuschließen. Die Kinobesitzer haben also auf Grund ihres Eigentums an den Lichtspieltheatern nicht nur die Möglichkeit, die Aufführung ihnen nicht genehmer Filme zu verhindern (in der Schweiz werden mit seltensten Ausnahmen weder sowjetische noch Spielfilme aus der Deutschen Demokratischen Republik gezeigt), sondern auch die Kritik an den gezeigten Filmen unmöglich zu machen.

Das Gesagte zeigt, daß materielle Ungerechtigkeiten nicht durch den Ausbau einer formalen Demokratie beseitigt werden, sondern nur durch eine Änderung der Gesellschaftsordnung, welche die Grundlagen für eine von Ausbeutung freie Ordnung legt.

## Zur deutschen Ausgabe des Lehrbuchs des sowjetischen Zivilrechts

Von Prof. Dr. HEINZ SUCH, Institut für Zivilrecht an der Karl-Marx-Universität Leipzig

Für die Verwirklichung der großen Ziele der Politik der Deutschen Demokratischen Republik, den nationalen und sozialen Befreiungskampf des deutschen Volkes zum Erfolg zu führen, ist die Entwicklung und die ständige Hebung des wissenschaftlichen Niveaus unserer demokratischen Zivilrechtswissenschaft von großer Bedeutung. Sie ergibt sich aus der Rolle des Zivilrechts, die es bei der Erfüllung der Aufgaben unseres Staates spielt. Das Zivilrecht ist ein wichtiges Instrument unseres Staates, um die Volkswirtschaftspläne zu verwirklichen, das Volkseigentum, das ökonomische Fundament unserer Ordnung, zu festigen und auszubauen, insbesondere die Beziehungen zwischen den staatlichen Wirtschaftsorganen unter Ausnutzung der Formen der Warenproduktion und der Anwendung des Wertgesetzes zu organisieren und die Methoden ihrer Arbeit zu verbessern, das genossenschaftliche Eigentum allseitig zu fördern, die ökonomische Grundlage des Bündnisses zwischen Arbeiterklasse und werktätiger Bauernschaft rechtlich zu sichern, die persönlichen Rechte und die Vermögensrechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu schützen und die

private Produktion und den privaten Handel im Interesse der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne heranzuziehen.

Die junge demokratische Zivilrechtswissenschaft hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, das Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik zu einer schlagkräftigen Waffe für den Aufbau unserer Ordnung im Kampf für die Herstellung der demokratischen Einheit Deutschlands und die Sicherung des Friedens zu machen und die für unsere Justiz und die Leitung der Wirtschaft erforderlichen hochqualifizierten Kader auszubilden, wesentliche Erfolge erzielt. Auf den wichtigsten Gebieten des Zivilrechts ist der Marxismus-Leninismus zur Grundlage der Lehrtätigkeit geworden, die Ausbildung der juristischen Kader an den Universitäten ist inhaltlich und pädagogisch-erzieherisch grundlegend geändert und verbessert worden, in der Analyse des kapitalistischen Privatrechts und seiner Institute, insbesondere des imperialistischen Rechts, sind zur Überwindung der bürgerlichen Rechtsideologie und zur Entwicklung des demokratischen Staats- und Rechtsbewußtseins wesentliche Beiträge geleistet worden.